

Vertraulichkeitsvereinbarung

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

Equity Partner Real Estate GmbH

Hasenauerstraße 9

1180 Wien

(im Folgenden kurz genannt "**Equity Partner**")

und

(im Folgenden kurz genannt „**Investor**“)

1. Präambel

Der Investor beabsichtigt, im Zusammenhang mit den unten angeführten Projekten entweder in die liegenschaftshaltende Gesellschaft oder unmittelbar in die Immobilie selbst zu investieren und oder zu kaufen:

The Village Lech Project:

- Mountain Lodge: Hotel Burgwald - 151 Oberlech, 6764 Lech am Arlberg
- River Lodge: Hotel Elisabeth - 285 Lech, 6764 Lech am Arlberg

(im Folgenden kurz gennant „**Projekte**“)

In diesem Zusammenhang wird Equity Partner dem Investor vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen. Zur Sicherstellung der Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sich der Investor gegenüber Equity Partner wie folgt:

2. Vertrauliche Informationen

2.1 Vertrauliche Informationen sind alle mündlichen und schriftlichen Projektinformationen sowie sämtliche Informationen die Equity Partner und ihre Tochtergesellschaften betreffen einschließlich Geschäftsinformationen,

vertrauliche Geschäftsinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden kurz genannt "**Vertrauliche Informationen**"), die offengelegt werden oder dem Investor im Rahmen der Projektinformationen bekannt werden.

2.2 Folgende Informationen und Dokumente gelten nicht als Vertrauliche Informationen:

- a. Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den Investor allgemein zugänglich sind oder ohne Handlung oder Beitrag des Interessenten öffentlich bekannt werden;
- b. Informationen, die sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht im Besitz des Investors befunden hatten, bevor der Interessent sie von Equity Partner erhielt;
- c. Informationen, die der Investor von einem Dritten erhalten hat, der mit seiner Kenntnis berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offen zu legen.

3. Vertraulichkeitsverpflichtung

3.1 Der Investor verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu halten und wird die Vertraulichen Informationen weder nutzen noch Dritten gegenüber offenlegen oder die Offenlegung Vertraulicher Informationen oder einer Information im Zusammenhang mit Vertraulichen Informationen, zuzulassen.

Der Investor ist jedoch berechtigt, Vertrauliche Informationen seinen im Zusammenhang mit der Evaluierung tätigen Geschäftsführern, Mitarbeitern, Angestellten, Arbeitnehmern und Beratern (im Folgenden kurz genannt "**Repräsentanten**") offen zu legen, sofern diese kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu umfassender Verschwiegenheit verpflichtet sind. Soweit noch nicht geschehen, verpflichtet sich der Investor, die Repräsentanten vor dem Zugänglichmachen der Vertraulichen Informationen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Vertraulichen Informationen zu verpflichten. Der Investor wird durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellen, dass die Vertraulichen Informationen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Der Investor haftet für unbefugte Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch die Repräsentanten.

3.2 Der Investor verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich im Zusammenhang und zu Zwecken der Investition in die Projekte zu verwenden.

3.3 Der Investor ist berechtigt, Vertrauliche Informationen insoweit offen zu legen, als sie nach anwendbaren Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie Gerichts- oder behördlichen Entscheidungen dazu verpflichtet ist.

3.4 Vertrauliche Informationen, welche sich im Besitz des Investors befinden, sind auf Aufforderung der Equity Partner jederzeit vollständig und ohne Rückbehalt von physischen oder elektronischen Kopien zurückzustellen bzw. ohne Einbehalt von Kopien, welcher Art auch immer, zu vernichten und der Equity Partner schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche Vertrauliche Informationen in der beschriebenen Art und Weise zurückgegeben und vernichtet wurden.

3.5 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den zur Rückgabe oder Löschung Vertraulicher Informationen verpflichteten Investor ist ausgeschlossen.

4. Umgehungsverbot

Der Investor verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Equity Partner keine direkten oder indirekten geschäftlichen oder vertraglichen Kontakte mit Stakeholdern der Projekte aufzunehmen, die ihm durch die Vertraulichen Informationen bekannt wurden. Dies betrifft insbesondere Gesellschafter, Mieter, Co-Investoren, Lieferanten oder Finanzierungsquellen. Diese Klausel stellt ausdrücklich ein Umgehungsverbot dar.

5. Haftungsausschluss

Equity Partner übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen. Equity Partner haftet dem Investor nicht für Schäden, die dieser durch den zulässigen oder unzulässigen Gebrauch der Vertraulichen Informationen oder durch sein Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben erleidet.

6. Rechtsbehelfe bei Verletzung der Vereinbarung

Der Investor haftet der Equity Partner für den Schaden, der durch die Verletzung dieser Vereinbarung durch den Investor, dessen Vertreter oder Berater, dessen Angestellten, sonstige Arbeitnehmer sowie Organe entsteht.

Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass eine Verletzung dieser Vereinbarung Equity Partner einen dauerhaften und nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann, der durch finanzielle Schadenersatzleistungen nicht zu kompensieren ist.

Der Investor stimmt daher zu, dass im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung dieser Vereinbarung, Equity Partner berechtigt ist, zusätzlich zu anderen Schadenersatzleistungen, eine einstweilige Verfügung einschließlich einer Unterlassungsverfügung gegen den Investor zu erwirken, um jeglicher Verletzung dieser Vereinbarung vorzubeugen.

7. Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Projekt realisiert wird.

8. Sonstiges

7.1 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.

7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und durchsetzbar. Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung.

7.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht mit örtlicher Zuständigkeit für den Ersten Wiener Gemeindebezirk ausschließlich zuständig.

Wien, am _____

Equity Partner Real Estate GmbH

Email:

(für den Versand der Unterlagen)

_____, am _____
